OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605794/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des J D, G, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens betreffend seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.2.2023, GZ: BHGM/922070081602/ 22, wegen Übertretungen der StVO den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für das Beschwerdeverfahren gegen das oa Straferkenntnis wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch genannten Straferkenntnis über Herrn J D (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen zwei Übertretungen der StVO Geldstrafen in Höhe von 130 Euro bzw 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen 2 Tage und 19 Stunden sowie 1 Tag und 22 Stunden) verhängt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 16.2.2023 eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis eingebracht und Verfahrenshilfe beantragt, da sie außerstande sei, die Kosten für die Führung des Verfahrens selbst zu tragen.

I.3. Dieser Antrag wurde mit der Beschwerde sowie dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 17.2.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der antragstellenden Partei wurde im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 6.7.2022 um 07.55 Uhr in Meggenhofen auf der A 8 bei Strkm. 31,5 in Fahrtrichtung Passau als Lenker des LKW mit dem Kz.: x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Weiters habe er nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

II.2. In der von der antragstellenden Partei selbst eingebrachten Beschwerde machte die antragstellende Partei zusammengefasst geltend, dass der Unfallgegner seiner Meinung nach nicht die Wahrheit sage oder sich nicht richtig erinnern könne. Er selbst sei am rechten Fahrstreifen gefahren und habe kein riskantes Fahrmanöver durchgeführt, sondern durch sein Verhalten einen Verkehrsunfall verhindert. Weiters erscheine es ihm logisch, dass – falls es zu einer Berührung der Fahrzeuge gekommen sei, er dies nicht bemerkt habe, da er gerade beschleunigt habe und eine Berührung leicht übersehen könnte.

Bei beiden Fahrzeugen sein kein wirklicher Schaden entstanden. Jener Plastikteil, welcher von seinem Auto hervorstand, sei nämlich schon vorher kaputt und nur provisorisch gerichtet gewesen. Bei einem Unfall bzw einer schweren Berührung wäre dieser sicher ganz kaputt gewesen und nicht durch ein paar Handgriffe von ihm selbst wieder zu richten gewesen. Beim anderen Fahrzeug sei augenscheinlich kein Schaden vorhanden. Er habe diesbezüglich nie ein Foto erhalten bzw sei von

der Versicherung niemals ein Schaden geltend gemacht worden. Der Unfallgegner habe hinsichtlich des behaupteten Kratzers am Fahrzeug wohl eine falsche Wahrnehmung gehabt.

Der Unfallgegner habe die Berührung viel leichter bemerken können als er, weil er alleine im Fahrzeug war und gerade beschleunigt hatte. Er habe das rechts herannahende Auto sofort wahrgenommen und gleich geprüft, ob er links ausweichen könne. Dies sei aber nicht möglich gewesen, weshalb er beschleunigt habe, um einen Unfall zu vermeiden, was ihm auch gelungen sei. Der angebliche Unfalllenker habe die Berührung im Gegensatz zu ihm auch sehen können.

Er habe den Unfall – wenn es denn überhaupt einen gegeben habe – jedenfalls nicht bemerkt. Er sei auch ehrenamtlich bei der Feuerwehr engagiert und würde bei Bemerken eines Unfalles sicher nicht einfach weiterfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.2.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen

wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.2.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3. Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat, hängt nicht von der Lösung von Rechtsfragen sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Wesentlichen ist zu beurteilen, ob die antragstellende Partei an einem Verkehrsunfall beteiligt war und ob sie diesen – sofern er stattgefunden hat – bei ordnungsgemäßer Aufmerksamkeit hätte bemerken können. Über die Sachverhaltsfragen kann die antragstellende Partei selbst Auskunft geben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dazu eine Rechtsvertretung erforderlich sein sollte. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich, dass die antragstellende Partei ohne weiteres in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

Die verhängten Geldstrafen sind relativ niedrig und bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafen vollstreckt werden dürfen. Die relativ geringe Bedeutung des Rechtsfalles erfordert daher ebenfalls keine Verfahrenshilfe.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl